



eKonsulent

Ihr elektronisches D.A.S. Kundenmagazin

In dieser Ausgabe:
Wichtige Tipps rund um
das Thema Bildung
und Ausbildung



Herbstausgabe

Sehr verehrte Kundin, sehr verehrter Kunde! Liebe Leserin, lieber Leser!

Covid-19 gehört mittlerweile zu unser aller täglichen Leben. Ein hartnäckiger Virus, der scheinbar gekommen ist, um länger zu bleiben, als uns lieb ist. Der Erreger ist nicht nur eine Bedrohung für unsere Gesundheit, sondern hat auch bewirkt, dass sich viele Bereiche unseres Daseins verändert haben oder sich noch verändern werden.

Viele Menschen haben Ihre Arbeit verloren und müssen sich nun nach Alternativen umsehen. Andere wollen in Branchen wechseln, die eine krisensichere Zukunft versprechen. Darum ist auch die (Weiter-)Bildung eines unserer beiden Titelthemen der heutigen eKonsulent Ausgabe. Erfahren Sie, welche Möglichkeiten Sie haben und welche Beihilfen oder Förderungen Ihnen zustehen.

Auch anderen Fragen, die vielen Menschen gerade in diesen Zeiten unter den Nägeln brennen, gehen wir nach. Wie ist das mit dem Kontaktrecht von Großeltern? Wann darf ich meine Enkelkinder sehen und wann nicht? Was passiert, wenn mein Urlaub vom Veranstalter abgesagt wird? Was kommt jetzt auf mein Kind als Lehrling zu? Kann ich mein Homeoffice steuerlich geltend machen?

In der heutigen Ausgabe schauen wir uns auch an, wie sich die Geschäfts- und Dienstleistungswelt verändert hat. Da wir nun viel mehr online bestellen, klären wir über Onlinegeschäfte zwischen Privatpersonen auf. Ihren nächsten Kauf auf beispielsweise willhaben werden Sie mit ganz anderen Augen sehen. Außerdem nehmen wir auch Webshops und den Fernabsatz aus Unternehmersicht unter die Lupe. Erfahren Sie, worauf Sie als Online-Verkäufer unbedingt achten müssen.

Auch sehr spannend: Im heutigen Video gibt Matthias Orsolits, unser Leiter Personal- & VertriebsService, Einblicke in seinen Job bei der D.A.S. und erzählt, womit sich ein Personalchef in seiner Tätigkeit beschäftigt.

Außerdem gibt es gute Neuigkeiten für unsere (potenziellen) Kundinnen und Kunden, denn unsere neuen Produkte sind ab Oktober für Sie erhältlich! Vereinbaren Sie noch heute einen Termin mit Ihrem Berater oder Ihrer Beraterin und holen Sie sich alle Infos dazu. Auch unter schwierigen Rahmenbedingungen sorgen wir dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!

Ihr Johannes Loinger
Vorsitzender des Vorstandes
D.A.S. Rechtsschutz AG



Weiterbildung in Zeiten wie diesen

„Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung, keine Bildung.“

Dieses Zitat von John F. Kennedy ist aktueller denn je. Gerade in der Lockdown-Zeit im Frühling dieses Jahres, ist vielen Menschen bewusst geworden, dass nicht jeder Job krisenfest ist. Viele müssen nun umsatteln und sich neu orientieren. Andere machen auch freiwillig eine neue Ausbildung, um ihre Zukunftsperspektiven zu verbessern.

Doch: Gibt es überhaupt staatliche Unterstützungsleistungen bei der Bildung oder Weiterbildung? Wir geben einen Überblick.

Schulbeihilfe:

Die Schulbeihilfe ist eine staatliche Beihilfe für Schüler ab der 10. Schulstufe.

Wer bekommt sie?

Worauf muss man achten?

- Lernende, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder dieser gleichgestellt sind, können Schulbeihilfe beziehen.
- Es ist soziale Bedürftigkeit erforderlich, die sich nach der Höhe des verfügbaren Einkommens, des Familienstandes und der Familiengröße bestimmt.
- Der Schulbesuch muss vor dem 35. Geburtstag, bzw. unter bestimmten Voraussetzungen spätestens vor dem 40. Geburtstag begonnen haben.
- Der Antrag auf Schulbeihilfe ist bis spätestens 31. Dezember des laufenden Schuljahres abzugeben, da ansonsten eine Kürzung droht.
- Seit der Novelle des Schülerbeihilfengesetzes aus dem Jahr 2013 ist ein günstiger Schulerfolg nicht länger Voraussetzung für die Gewährung einer Schülerbeihilfe.

Wer ist zuständig?

- Die Bildungsdirektion ist für höhere und mittlere Schulen zuständig.
- Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist für den Bereich der Zentrallehranstalten, der höheren land- oder forstwirtschaftlichen Schulen sowie für Forstfachschulen zuständig.
- Die jeweiligen Landeshauptleute sind für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen sowie für medizinisch-technische Schulen zuständig.

Wie hoch ist die Schülerbeihilfe?

Die genaue Höhe der Schulbeihilfe wird aus einem Grundbetrag errechnet, der derzeit jährlich 1.130 Euro beträgt. Davon werden die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und ein eigenes Einkommen abgezogen.

Studienbeihilfe:

Wer bekommt Sie?

Worauf muss man achten?

- Anspruch auf Studienbeihilfe haben österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie „gleichgestellte Ausländer und Staatenlose“.
- Studierende müssen sozial bedürftig sein, was sich nach dem Einkommen, dem Familienstand und der Familiengröße bestimmt.
- Das Studium ist vor dem 30. Geburtstag zu beginnen, wobei aber einige Ausnahmeregelungen, zum Beispiel für Studierende mit Kind, bestehen.
- Es darf noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert worden sein, wobei es wieder Ausnahmeregelungen gibt.



- Neben dem günstigen Studienerfolg sind auch die vorgesehenen Studienzeiten laut Studienförderungsgesetz einzuhalten. Hier gilt der Grundsatz: Gesetzliche Studienzzeit plus ein Toleranzsemester pro Abschnitt bzw. pro Studium, wenn keine Studienabschnitte vorgesehen sind.
- Das Studium darf höchstens zwei Mal nach maximal zwei Semestern einer Studienrichtung gewechselt werden.

Wer ist zuständig?

Für alle Studierenden ist die Studienbeihilfenbehörde zuständig.

Wie hoch ist die Studienbeihilfe?

Die maximale Höchstbeihilfe beträgt derzeit monatlich 841 Euro. Der Höchstbetrag reduziert sich um zumutbare Unterhaltsleistungen der Eltern, der Ehepartner oder eingetragenen Partnern und um die Überschreitung der Zuverdienstgrenze gemäß Studienförderungsgesetz. Darüber hinaus werden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag abgezogen.

Weiterbildungsgeld AMS

Wer bekommt es?

Worauf muss man achten?

- Wer sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befindet und sich aus- bzw. weiterbilden möchte, hat die Möglichkeit einer Bildungskarenz. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Arbeitgeber muss mit der Freistellung während der Bildungskarenz einverstanden sein.
- Während dieser Zeit bekommt man unter bestimmten Voraussetzungen Weiterbildungsgeld, das beim AMS beantragt werden muss.
- Weiterbildungsgeld bekommt man nur, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und eine Bildungskarenzvereinbarung vorgelegt werden kann.



- Es ist erforderlich sechs Monate durchgehend beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt gewesen zu sein. Bei Saisonbetrieben reichen drei Monate ununterbrochene Beschäftigung aus, wenn man in den letzten vier Jahren insgesamt mindestens sechs Monate beim selben Arbeitgeber gearbeitet hat.
- Beim AMS ist darzulegen, welche Weiterbildung besucht werden möchte und wie viele Wochenstunden dafür erforderlich sind. Schriftliche Nachweise mit Zeugnissen oder Kursbesuchsbestätigungen, die als beruflich relevant einzustufen sind, sind zu erbringen. Kurse aus dem Hobbybereich, ohne berufliche Relevanz, werden nicht akzeptiert.
- Die Bildungskarenz muss mindestens zwei Monate dauern. Das AMS fördert maximal zwölf Monate innerhalb von vier Jahren.

Wie hoch ist das Weiterbildungsgeld?

Das Weiterbildungsgeld errechnet sich nach der Höhe des Arbeitslosengeldes und beträgt mindestens 14,53 Euro täglich. Zum Weiterbildungsgeld darf bis zur Geringfügigkeitsgrenze, diese beträgt derzeit 460,66 Euro dazuverdient werden. Werden Einkünfte mit der Ausbildung zusammenhängend erzielt, darf das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden, sonst wird der Anspruch auf Weiterbildungsgeld verloren.



istock by Getty Images

Exkurs: Berufswechsel und Unterhaltspflicht

Neue Entscheidung des OGH

Eine neue Entscheidung des Obersten Gerichtshofes beschäftigt sich mit der Unterhaltsreduktion und der beruflichen Umorientierung des Unterhaltsverpflichteten in die Selbstständigkeit. Welche Bedeutung diese hat, lesen Sie bei uns:

Im konkreten Fall ging es darum, dass der Vater unterhaltspflichtig gegenüber dem, mit der Mutter im Haushalt lebenden, Sohn war. Aufgrund eines bestehenden Unterhaltsbeschlusses war er zur Zahlung eines erhöhten Unterhalts verpflichtet.

Ab 2018 wurde er dann aufgrund einer Umstrukturierung arbeitslos und erhielt eine entsprechende Abfertigung sowie Leistungen aus dem Sozialplan des ehemaligen Unternehmens. Der Sohn, vertreten durch das Jugendamt, beantragte eine Unterhaltserhöhung.

Daraufhin beantragte der Vater eine Unterhaltsherabsetzung. Das Arbeitslosengeld und die Sonderleistungen sollten nicht nur zur Bestreitung des Unterhaltes, sondern auch für die Vorbereitung seiner selbstständigen Tätigkeit verwendet werden, um in absehbarer Zeit wieder ein angemessenes Einkommen zu erwirtschaften. Laut dem Vater, wäre nämlich in einer unselbstständigen Tätigkeit kein vergleichbares Einkommen zu erzielen. Zu dem Zeitpunkt lebte er in einer Lebensgemeinschaft mit zwei weiteren unterhaltsberechtigten Kindern.

Der Oberste Gerichtshof führte dazu aus Grundsätzlich gilt gemäß der Rechtsprechung und § 231 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): Bei selbstständig Erwerbstätigen wird als Unterhaltsbemessungsgrundlage das Durchschnittsnettoeinkommen in den letzten drei der Beschlussfassung vorausgegangenen Wirtschaftsjahren herangezogen.



Unterhaltsbemessung im Zusammenhang mit einem Unternehmensaufbau?

Die für die Unterhaltsbemessung herangezogenen Beobachtungszeiträume können aber auch variieren und sind von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig zu machen. Das Erstgericht hat den Sachverhalt dahingehend nicht ordnungsgemäß geprüft und der Oberste Gerichtshof hat das Verfahren diesbezüglich zur Verfahrensergänzung zurückverwiesen.

Anspannungsgrundsatz und Recht auf Wechsel in eine selbstständige Tätigkeit des Unterhaltsverpflichteten?

Der Anspannungsgrundsatz im Unterhaltsrecht besagt, dass ein unterhaltspflichtiger Elternteil all seine persönlichen Fähigkeiten einzusetzen hat, um seine Unterhaltspflicht zu erfüllen. Auch die (unterhaltsrechtliche) Zulässigkeit eines Berufswechsels ist an diesem Anspannungsgrundsatz zu messen.

Das Recht auf freie Berufswahl ermöglicht einem bislang unselbstständig erwerbstätigen unterhaltspflichtigen Elternteil grundsätzlich auch den Wechsel in eine selbstständige Tätigkeit. Maßgeblich ist laut OGH in diesem Fall, ob der Berufswechsel nach der eigenen subjektiven Kenntnis und Einsicht des Unterhaltspflichtigen sowie auch nach dem Maßstab eines objektiven pflichtbewussten Elternteils zu billigen war.

**Das Ergebnis**

Ergebnis der Entscheidung ist, dass das unterhaltsberechtigende Kind während der Aufbauphase der selbstständigen Tätigkeit des Vaters vorübergehend eine Unterhaltsreduktion in Kauf nehmen muss. Die Länge der Anlaufphase ist jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalls, vor allem von der Art des Betriebs, abhängig (hier: Gründung einer GmbH im Beratungsbereich für internationale Immobilientransaktionen). Das muss das Erstgericht noch in einem ergänzenden Verfahren feststellen. Die Entscheidung des OGH zu GZ 10 Ob 10/20y vom 27.03.2020 im Volltext finden Sie hier: www.ris.bka.gv.at



Onlinegeschäfte zwischen Privatpersonen

Die neuen Sicherheitsmaßnahmen seit Covid-19 führen dazu, dass immer mehr Konsumenten ihre Einkäufe über das Internet tätigen. Auch werden mehr Waren von Privatpersonen zum Verkauf angeboten. Doch welche Besonderheiten gibt es bei Onlinegeschäften zwischen Privatpersonen?

Verkäufe über zum Beispiel „willhaben“

Das sommerliche Wetter lädt zum Sitzen auf dem Balkon ein. Sie möchten daher günstige Gartenmöbel kaufen und sehen sich auf der Internet-Plattform „willhaben“ um. Dort entdecken Sie ein Schnäppchen, bei dem Sie sofort zuschlagen. Eine Sitzgruppe mit Tisch um € 150,00. Die Balkonmöbel wurden vom vorherigen Eigentümer nur wenige Monate benutzt und werden daher als neuwertig angepriesen. Sie vereinbaren mit dem Verkäufer, dass die Möbel über das Transportunternehmen DHL versendet werden. Als Sie den ersten Kaffee auf dem Balkon genießen, stellen Sie fest, dass die Tischplatte erhebliche Kratzer an gut sichtbaren Stellen aufweist. Was können Sie jetzt tun?

Bei Geschäften zwischen Privatpersonen gibt es kein gesetzliches Rücktrittsrecht. Das 14-tägige Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Verkäufer ein Unternehmer ist. Der Vertrag kann daher nicht aufgelöst werden. Das heißt: Sie können vom Verkäufer nicht den gesamten Kaufpreis gegen Rückgabe der Balkonmöbel zurückverlangen.

Gesetzliche Gewährleistung

Durch die Kratzer ist der Tisch mangelhaft. Auch Privatverkäufer müssen für Mängel, die die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe aufweist, im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einstehen. Dabei kann vom Verkäufer beispielsweise eine nachträgliche Preisminderung verlangt werden. Er hat aber die Möglichkeit die Gewährleistung von vornherein, in dem Online-Angebot, auszuschließen. Für ausdrücklich oder schlüssig zugesicherte Eigenschaften muss er trotz des Ausschlusses einstehen. Angenommen, die Gewährleistung wurde in diesem Fall nicht ausgeschlossen, dann muss der Verkäufer für die Mangelfreiheit der

Balkonmöbel bei der Übergabe zwei Jahre (bewegliche Sache) entstehen. Binnen der ersten sechs Monate ab der Übergabe ist es die Aufgabe des Verkäufers zu beweisen, dass die Gartenmöbel mangelfrei überreicht wurden.

Privatverkauf mit Originalrechnung

Eine weitere Option, die häufig beim Privatverkauf vorkommt, ist der Privatverkauf mit Originalrechnung. Sinn und Zweck dahinter ist, dass der Käufer einen sicheren Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Erstverkäufer/Händler hat. Dazu muss allerdings eine Abtretung der Rechte vom Verkäufer an den Käufer stattfinden. Den Händlern reicht aber oftmals die Vorlage der Originalrechnung. Ob eine vorhandene Garantie auch für einen Zweiterwerber gilt, ist im jeweiligen Garantievertrag nachzulesen.

Schäden beim Versand

Wie ist allerdings die Rechtslage, wenn die Kratzer erst durch den zum Beispiel DHL-Transport entstanden sind? Wer trägt dann das Risiko bzw. wer muss dann für die Schäden aufkommen? Die Übergabe der Ware an den Transporteur ist in diesem Fall der Warenübergabe an den Käufer gleichzusetzen. Sie als Käufer werden daher bereits Eigentümer der Ware bei der Übergabe an den DHL-Lieferanten. Das bedeutet auch, dass der Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung nur für Mängel haftbar ist, die der Kaufgegenstand zu diesem Zeitpunkt aufweist. Für spätere Schäden, die beim Versand verursacht wurden oder auch beim kompletten Verlust der Ware (zum Beispiel Balkonmöbel wurden durch Autounfall des DHL-Transports vollkommen zerstört) muss der Verkäufer nicht einstehen. Hier bliebe Ihnen dann noch eine allfällige Haftung des Transportunternehmens DHL.

Leistungs- bzw. Zahlungsverzug

Sollten die Balkonmöbel nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert oder sollte der Kaufpreis nicht rechtzeitig bezahlt werden, dann gerät einer der Vertragsparteien mit seiner Leistung in Verzug. Wie kann in einer solchen Situation vorgegangen werden? Es sollte dem Geschäftspartner eine angemessene Nachfrist unter Androhung rechtlicher Konsequenzen gesetzt werden, wo die Lieferung bzw. die Bezahlung zu erfolgen hat. Im Falle der Nichterfüllung, kann vom Vertrag zurückgetreten oder natürlich weiterhin an der Vertragserfüllung festgehalten werden.





iStock by Getty Images

Webshops und Fernabsatz aus Unternehmensicht

Aufgrund der Corona-Maßnahmen wurde zwischenzeitlich ein Betretungsverbot für Geschäftslokale verhängt. Viele Unternehmer stellten daher auf den Verkauf mittels Fernabsatz um und verkauften ihre Waren über sogenannte Webshops. Doch anders als beim Verkauf zwischen Privaten müssen Unternehmer im Online-Geschäft einige Besonderheiten beachten. Hier ein kurzer allgemeiner Überblick:

Welche Informationspflichten müssen Unternehmer gegenüber Konsumenten im Fernabsatz erfüllen?

Was ist überhaupt Fernabsatz? Dieser liegt vor, wenn Verträge außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossen werden. Und zwar unter Verwendung von organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystemen (zum Beispiel Webshop, Internet-Plattform, ...) mithilfe eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel (zum Beispiel Brief, Telefon, Internet, E-Mail, ...). Die Vorgaben aus dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) gelten daher nicht

nur für Webshops, sondern für alle Formen von Fernabsatzverträgen, egal welches Medium verwendet wird.

Einerseits finden sich gesetzliche Regelungen, die beim Verkauf im Internet zu tragen kommen im E-Commerce-Gesetz (ECG), das generelle Informationspflichten für das Online-B2C-Geschäft (Business to Consumer) vorsieht. Andererseits gibt es auch einige spezielle Vorgaben aus dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz.

Hervorzuheben ist vor allem die Informationspflicht über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers einschließlich der Bereitstellung eines Muster-Widerrufsformulars. Das bedeutet, dass der Verbraucher über ein gesetzliches 14-tägiges Rücktrittsrecht bzw. Widerrufsrecht verfügt und auch ordnungsgemäß darauf hingewiesen werden muss. Sollte dieser Informationspflicht nicht nachgekommen werden, dann verlängert sich das bestehende Rücktrittsrecht um 12 Monate. Die Rücktrittsbelehrung kann allerdings nachgeholt werden. Die Frist von 14 Tagen läuft dann ab diesem Zeitpunkt.



Hätten Sie es gewusst?

Rücktritt oder Widerruf? Beide Begriffe meinen das Gleiche. Die Verbraucherrechte-Richtlinie verwendet den international üblichen Begriff „Widerruf“. Das österreichische FAGG verwendet allerdings den Begriff „Rücktritt“. Die Muster-Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular, die im Anhang zum österreichischen FAGG veröffentlicht wurden, beinhalten jedoch beide den ursprünglichen Ausdruck „Widerruf“. Um die Musterformulare auch im Rechtsverkehr mit Deutschland verwenden zu können, wurden sie erst gar nicht an die österreichische Begrifflichkeit angepasst, sondern der ursprüngliche Begriff belassen.

Worauf muss bei der Verwendung von AGB im Internet geachtet werden?

Damit Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsbestandteil werden, muss der Unternehmer seinen Vertragspartner darauf hinweisen. Der Kunde muss die Möglichkeit haben, in die AGB Einsicht nehmen zu können. Dabei gilt es einerseits zu beachten, dass der AGB-Link nicht versteckt platziert werden darf und andererseits auch vor der Absendung der Bestellung abrufbar ist.

Auch im Fernabsatz gilt für die Verwendung von AGB, dass sie dem Verbraucher klar und verständlich in einem der verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden müssen. Viele Unternehmer nutzen die Möglichkeit, den Webshop von vornherein so zu gestalten, dass das Abschicken der Vertragserklärung des Nutzers ohne Abruf der AGB technisch unmöglich ist und gehen somit auf Nummer sicher.

Was gilt es beim Impressum auf einer Website zu beachten?

In Österreich schreiben mehrere Gesetze die sogenannte „Impressumpflicht“ vor. Die Gestaltung des Impressums auf der Website ist abhängig von der Art des Unternehmens (Rechtsform, im Firmenbuch eingetragen, Ausübung eines Gewerbes, ...).

Zusätzliche Informationspflichten gelten auch über die Verarbeitung der persönlichen Daten der Kunden aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auch nach dem Medien- und Telekommunikationsgesetz. Zudem müssen beim Verkauf über den Fernabsatz durch Unternehmen selbstverständlich auch die einschlägigen Bestimmungen nach dem Unternehmensgesetzbuch und der Gewerbeordnung berücksichtigt werden.

Je nach Art und Umfang des Fernabsatzes gelten zahlreiche unterschiedliche Vorschriften. Hier lohnt sich eine genaue Prüfung. Verstöße gegen Informationspflichten können nämlich auch im Internet gravierende Folgen haben und Strafen in nicht unbeträchtlicher Höhe nach sich ziehen.

Tipp: Die D.A.S bietet für Firmenkunden einen Gratis- Impressums Check an!





istock by Getty Images

Rechtliche Grundlagen der Lehrlingsausbildung

Berufsausbildungsgesetz

Die rechtliche Grundlage für die Lehre ist das Berufsausbildungsgesetz (BAG). In diesem Gesetz finden sich die einschlägigen Bestimmungen für die Lehrlingsausbildung und die damit verbundenen Bereiche wie die Lehrabschlussprüfung oder die Qualifikation für Ausbilder.

Betriebe, die erstmals einen Lehrling einstellen möchten, benötigen dazu einen Feststellungsbescheid. Dieser Bescheid wird von der zuständigen Lehrlingsstelle erlassen und ermöglicht fortan die Ausbildung von Lehrlingen im Betrieb.

Beginn des Lehrverhältnisses

Begründet wird das Lehrverhältnis durch den schriftlichen Lehrvertrag. Der Mindestinhalt des Lehrvertrages ist im BAG gesetzlich geregelt, es können jedoch auch weitere Zusatzvereinbarungen aufgenommen werden. Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses hat eine Meldung bei der GKK zu erfolgen. Der Lehrberechtigte muss den Beginn des Lehrverhältnisses binnen zwei Wochen der Berufsschule melden. Der Lehrvertrag ist spätestens nach drei Wochen ab Lehrzeitbeginn bei der Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden. Ist der Lehrling bei der Begründung des Lehrverhältnis-

ses noch minderjährig, so muss der Lehrvertrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Bei der Beschäftigung von Ausländern ist in Österreich darauf zu achten, dass nur eine zum Aufenthalt in Österreich berechnigte Person eine Arbeit aufnehmen darf.

Beendigung des Lehrverhältnisses

Der Lehrvertrag ist ein befristeter Vertrag und hat daher ein Beginn- und ein Enddatum zu enthalten. Nach Ablauf der Lehrzeit endet das Lehrverhältnis daher automatisch.

Eine vorzeitige Auflösung kann nur aus bestimmten Gründen erfolgen, wobei jedenfalls die Schriftform einzuhalten ist. Die ersten drei Monate des Lehrverhältnisses gelten als „Probezeit“. In diesem Zeitraum kann sowohl der Lehrberechnigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig und ohne Angabe von Gründen auflösen.

Eine einvernehmliche Auflösung kann während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses erfolgen. Dazu bedarf es jedoch einer Bescheinigung des Arbeits- und Sozialgerichtes oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Lehrling



über seine Rechte und die Folgen belehrt wurde. Sowohl die Erklärung über die einvernehmliche Auflösung, als auch die Bescheinigung über die Belehrung müssen in Schriftform vorliegen. Ist der Lehrling minderjährige muss zusätzlich der gesetzliche Vertreter zustimmen.

Einseitige und außerordentliche Auflösung

Eine einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses ist aufgrund der schwerwiegenden, im Berufsausbildungsgesetz (BAG) angeführten Gründen jederzeit beidseitig möglich.

Schließlich kann auch eine außerordentliche Auflösung gemäß § 15a BAG erfolgen, dieser Auflösungsgrund kann beidseitig in Anspruch genommen werden. Dabei sind, die im Gesetz angeführten Termine und Fristen sowie der Verfahrenslauf genau zu beachten. Zusätzlich ist auch ein verpflichtendes Mediationsverfahren vorgesehen.

Zu beachten ist auch, dass der Lehrberechtigte verpflichtet ist den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit drei Monate in seinem erlernten Beruf weiterzuverwenden. Verschiedene Kollektivverträge können eine Verlängerung dieser gesetzlichen Behaltspflicht vorsehen.

Bezahlung

Die Höhe der Lehrlingsentschädigung ist dem jeweiligen Kollektivvertrag zu entnehmen. Gibt es keine solche Regelung, muss die Entschädigung gesondert im Lehrvertrag vereinbart werden.

Lehrlingsausbildung und Covid-19:

Im Zuge der nunmehrigen Corona-Krise haben sich auch entsprechende Fragen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung ergeben. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Krise, kann es immer wieder zu behördlich auferlegten oder faktischen Betriebsstillständen kommen. Bei einem

derartigen Fall, verlängert sich die Lehrzeit jedoch nicht, zumal das BAG vorsieht, dass bis zu vier Monate pro Lehrjahr ohne Verlängerung der Lehrzeit versäumt werden können. Dies gilt, wenn das Versäumnis den Lehrling ohne Pflichtverletzung betrifft, also zum Beispiel bei einer Krankheit. Im Falle eines Betriebsstillstandes liegt dies nicht in der Sphäre des Lehrlings und kann daher als „Versäumnis“ auch bei mehr als vier Monaten liegen.

In diesem Zusammenhang wurde – und wird – von Betrieben auch Kurzarbeit beantragt, wobei derzeit eine Reform seitens des Gesetzgebers angedacht wird. Das Covid-19 Kurzarbeitsmodell ist aber auch für Lehrlinge anwendbar. Zu beachten ist jedoch, dass die Sozialpartner-Vereinbarung auch die Lehrlinge des Betriebs umfassen muss. Eine Verlängerung der Lehrzeit aufgrund der Kurzarbeit ist jedoch auch in diesem Fall nicht vorgesehen beziehungsweise erlaubt.

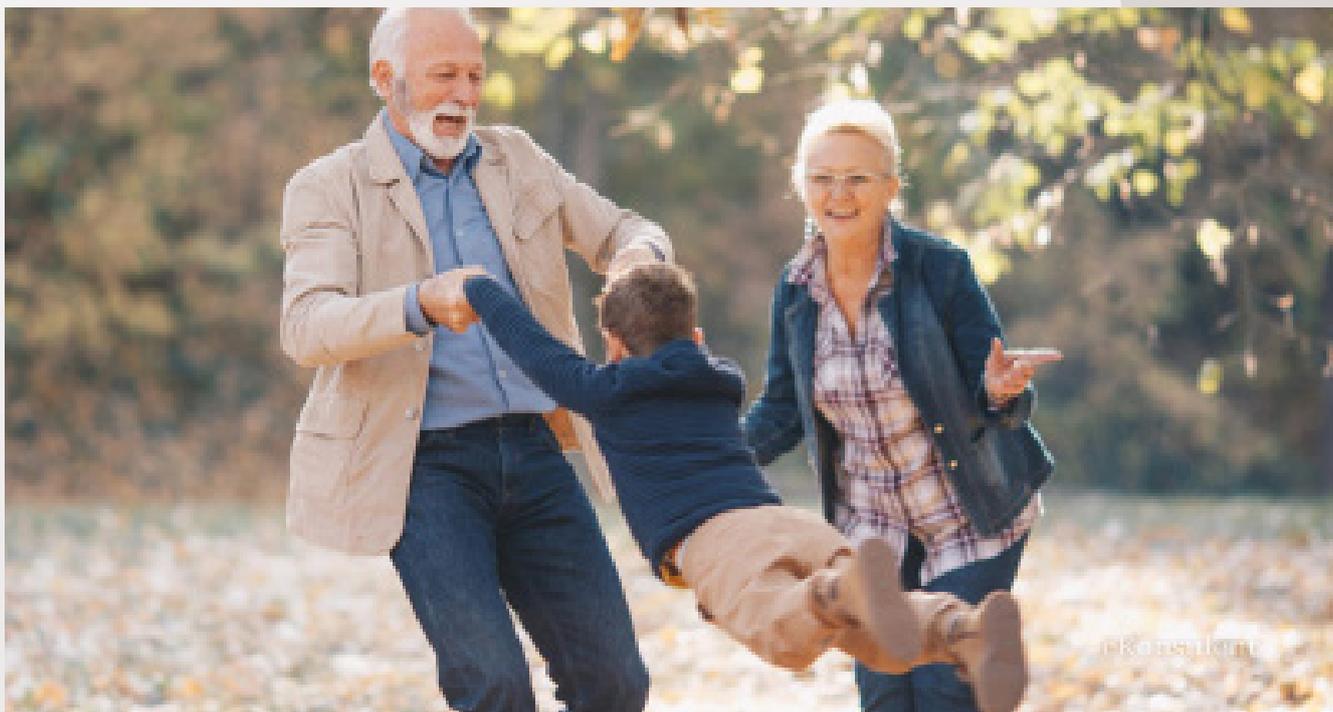
Lehrlingsbonus

Hinzuweisen ist auch auf den Umstand, dass derzeit ein Lehrlingsbonus für Unternehmen ausbezahlt wird. Mit dem Bonus von 2.000 Euro wird jedes neue, betriebliche Lehrverhältnis mit Abschluss des Lehrvertrages zwischen 16.03.2020 und 31.10.2020 gefördert, auch rückwirkend. Ferner wird die Förderung auch dann ausbezahlt, wenn ein Lehrling im ersten Lehrjahr aus der „Überbetrieblichen Lehrlingsausbildung“ in ein Unternehmen inklusive 31.03.2021 übernommen wird.



D.A.S. Partneranwalt
Mag. Hierz, LL.M.
www.sdra.at





istock by Getty Images

Kontaktrecht der Großeltern

Kontaktrecht der Großeltern zu ihren Enkeln

Im Zuge der Corona-Krise und der damit einhergehenden Beschränkungen sowie Einschränkungen sozialer Kontakte, wurden vermehrt Fragen des Kontaktrechts der Großeltern zu ihren Enkelkindern aufgeworfen.

Wurde in einigen Fällen von den Kindseltern die, in diesen Zeiten verpflichtende, Beschränkung der Kontakte zwischen Großeltern (meist den Eltern des getrennt lebenden Ex-Lebensgefährten) und deren Enkelkindern genutzt, um auch zukünftige Kontakte zu verbieten oder zu unterbinden.

Grundsätzlich steht auch Großeltern (selbiges gilt für Urgroßeltern) und somit nicht nur den Eltern des Kindes ein Kontaktrecht (früher „Besuchsrecht“) zu. Die dazugehörige rechtliche Norm findet sich in den §§ 187 iVm 188 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch). Somit können Großeltern das Kontaktrecht, gleich einem Elternteil, bei Gericht beantragen.

Kommt immer auf die Umstände an

Das Kontaktrecht der Großeltern ist jedoch prinzipiell schwächer ausgeprägt, als das der Eltern und hängt naturgemäß vom Wohl des Kindes ab. Das Kontaktrecht der Großeltern zum Kind kann daher eingeschränkt oder untersagt werden. Dabei kommt es regelmäßig auf die Umstände des Einzelfalls an und dabei ist jeweils ein objektiver Maßstab anzulegen. Es ist somit nicht zwangsläufig die persönliche Einstellung der Kindseltern beziehungsweise eines Elternteils relevant. Eine Einschränkung oder eine Untersagung des Kontaktrechts wird nicht nur bei Gefährdung des Kindes, sondern auch bei Störung des Familienlebens der Eltern oder deren Beziehung zum Kind (Loyalitätskonflikt) geboten sein. Zweck des Kontaktrechts zwischen Kind und Großeltern ist die Förderung der persönlichen Beziehung und nicht die laufende Erziehungsarbeit. Ein Kontaktrecht der Großeltern bedeutet daher kein Mitspracherecht bei der Erziehung des Kindes. Diese obliegt und verbleibt weiterhin den obsorgeberechtigten Eltern.



Schadensmeldung immer direkt an die D.A.S.

Egal, ob ein handfester Rechtsstreit vorliegt oder nur eine allgemeine Rechtsfrage zu beantworten ist, wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen! Damit unsere Juristen in Aktion treten können, ist es wichtig, dass die Schadensfälle direkt an die D.A.S. gemeldet werden und nicht gleich über einen Anwalt gehen. Warum? Die Antwort lesen Sie hier.

istock by Getty Images



Bestmögliche Lösung für Sie

Wir bieten Ihnen viele RechtsService-Leistungen. Damit die für Sie bestmögliche Lösung gefunden werden kann, ist es aber wichtig, dass die Schadensfälle direkt an unser Rechts- bzw. KundenService gemeldet werden.

Die Schadensmeldung kann online über unsere Website, per E-Mail (rechtsservice@das.at bzw. kundenservice@das.at) oder telefonisch (0800 386 300) übermittelt werden.

Direkte Schadensmeldung bietet viele Vorteile

Werden die Rechtsschutzfälle über die genannten Kommunikationswege an unsere Rechtsexperten und Juristen gemeldet, dann kommen Sie in den Genuss folgender Vorteile:

- Sofortige Prüfung des Versicherungsschutzes durch unsere Schadensreferenten
- Strategieberatung durch Referenten und gemeinsame Entscheidung mit Ihnen über die weitere Vorgehensweise

- Nur so besteht die Möglichkeit der außergerichtlichen D.A.S. Direkthilfe® durch unsere D.A.S. eigenen Juristen
- Sachverhalt muss nur einmal geschildert werden
- Sie müssen nicht selbst beim Rechtsanwalt nachfragen
- Unsere Juristen können einen für den Fall passenden Anwalt empfehlen
- Keine Rechtsanwaltskosten bis der Versicherungsschutz geklärt ist
- Möglichkeit der Prozesskostenablöse

Sparen Sie Zeit, Kosten und Nerven

Zusammengefasst: Sie erhalten rasche und kompetente juristische Unterstützung ohne weitere Terminvereinbarung mit einem Anwalt. Nur wenn der Schaden direkt an uns gemeldet wird, können mit der D.A.S. Direkthilfe® Zeit, Kosten und Nerven gespart werden. Ist es erforderlich, empfiehlt unser RechtsService den für den konkreten Rechtsstreit passenden spezialisierten Partneranwalt.





istock by Getty Images

Eidesstattliche Erklärung

Eidesstattliche Erklärung

Eine eidesstattliche Erklärung ist die Versicherung, dass eine Aussage oder ein Sachverhalt der Wahrheit entspricht und richtig ist.

Diese kann als Beweisurkunde oder Bescheinigungsmittel dienen. Sie ist in einigen Gesetzen zu finden, die die Anforderungen jeweils genauer regeln.

Anwendung

Häufige Anwendung findet die eidesstattliche Erklärung beispielsweise bei Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten. Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen (bspw. nach § 288 StGB) nach sich ziehen.



D.A.S. Kundenbeirat

Aufgrund der COVID-19 Maßnahmen seitens der österreichischen Bundesregierung haben wir die Kundenbeiratssitzung im Frühjahr 2020 aus Sicherheitsgründen absagt. Doch unsere Kundenbeiratsmitglieder haben ihre Meinungen und ihr Feedback auch in der „Corona-Zeit“ im Rahmen von Online Workshops mit uns geteilt und wir konnten trotzdem wieder wertvolle Inputs für unsere Prozesse und Services sammeln.

Online Workshops

Unsere Firmenkunden gaben uns Feedback zu unseren aktuellen Meldebögen für den Fuhrpark und die Beschäftigtenanzahl. Die jährliche Aktualisierung der Fahrzeug- und Mitarbeiteranzahl sichert unseren Versicherungsnehmern den vollen Versicherungsschutz.

In drei online User-Experience-Sessions teilten sowohl Firmen- als auch Privatkunden ihre Eindrücke zu verschiedenen OnlineServices und geplanten Neuerungen auf der D.A.S. Website.

Ausblick

Für die Kundenbeiratssitzung am 8. Oktober 2020 legen wir den Schwerpunkt auf die Kundenerfahrungen und -erwartungen entlang der Customer Journey. Wir freuen uns schon darauf, darüber mit unseren Kundenbeiratsmitgliedern zu diskutieren.

Informationen zu den bisherigen Kundenbeiratssitzungen oder dem D.A.S. Kundenbeirat im Allgemeinen finden Sie unter www.das.at/kundenbeirat sowie unter der eKonsulent Rubrik Ihre D.A.S.

Sie möchten auch gerne die Zukunft der D.A.S. aktiv mitgestalten? [Bewerben Sie sich hier für den D.A.S. Kundenbeirat!](#)

Wir geben unseren Kunden eine Stimme!

Aufgrund des großen Erfolges erweitern wir nun unseren D.A.S. Kundenbeirat und sind auf der Suche nach neuen Kundenbeiratsmitgliedern.

Versichern heißt verstehen.

Und damit wir unsere Kunden wirklich gut verstehen, brauchen wir Ihre Meinung und Ihre Einschätzung.

- Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutzversicherung?
- Was finden Sie gut? Was können wir noch besser machen?
- Möchten Sie die Zukunft der D.A.S. mitgestalten?

Dann diskutieren Sie mit! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter:
www.das.at/bewerbung-kundenbeirat





istock by Getty Images

Geplatzte Radtour durch Südfrankreich

Reise vom Veranstalter abgesagt

Als begeisterte Radsportlerin will Agathe M. sich einen besonderen Urlaub gönnen. Bei einem auf derartige Reisen spezialisierten Veranstalter hat sie daher für das Frühjahr eine Radtour durch Südfrankreich gemeinsam mit Freunden gebucht. In diesem besonderen Jahr geht es ihr aber wie vielen anderen: Knapp eine Woche vor der geplanten Abreise wird die Reise aufgrund der Sicherheitswarnung des Außenministeriums wegen des Coronavirus vom Veranstalter abgesagt. Ein Einreiseverbot nach Frankreich besteht zum Zeitpunkt der Absage aber nicht.

Reisebüro verlangt Bearbeitungsgebühr

Die Absage an sich ist für Agathe M. schon ärgerlich genug, völlig unverständlich ist für sie aber, dass das Reisebüro eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 90 Euro pro Person verrechnet. Das will sie sich keinesfalls gefallen lassen. Sie erkundigt sich zunächst telefonisch bei der D.A.S. Rechtsberatung, die ihr bestätigt, dass die verrechnete Gebühr nicht zulässig ist.

Schreiben der D.A.S. Direkthilfe® hilft

Frau M. meldet daher ihr Rechtsproblem den Juristen des D.A.S. RechtsService per Mail an rechtsservice@das.at. Bereits ein Schreiben im Rahmen der D.A.S. Direkthilfe® führt dazu, dass der Veranstalter auf die Bearbeitungs-pauschale verzichtet und die Reise für Agathe M. völlig kostenfrei storniert.





Feuer im Gasthaus

Feuerversicherung

Richard K. betreibt seit vielen Jahren ein gut gehendes Gasthaus in einem Wandergebiet. Zur Absicherung des Betriebs hat er bei drei verschiedenen Versicherungsunternehmen Versicherungspakete abgeschlossen, die jeweils auch eine Feuerversicherung enthalten.

Im Winter 2018 leert er wie gewohnt die Asche aus dem Heizkessel, in einen danebenstehenden Kunststoffbehälter. Sie soll zu einem späteren Zeitpunkt in einem Metallbehälter außerhalb des Gebäudes ordnungsgemäß entsorgt werden.

Unglücklicherweise befinden sich noch Glutreste in der Asche, weshalb sich der Kunststoffbehälter mehrere Stunden später entzündet und große Teile des Kellers, die Heizanlage und die Solaranlage in Brand setzen.

Ablehnung wegen grober Fahrlässigkeit

Herr K., der sich bei all dem Schrecken zumindest finanziell für gut abgesichert hält, meldet den Schadensfall allen drei Versicherungsanstalten. Zu seinem Entsetzen lehnen diese aber die Zahlungen wegen grober Fahrlässigkeit ab. Der von der D.A.S. für Richard K. beauftragte Partneranwalt versucht, die Angelegenheit außergerichtlich zu lösen, muss aber schlussendlich die Ansprüche gerichtlich geltend machen.

35.000 Euro erspart

Leider kommt auch das Gericht zu dem Schluss, dass Herr K. grob fahrlässig gehandelt hat. Er hätte die Asche umgehend in einen nicht brennbaren Metallbehälter umfüllen müssen. Erst nach bis zu drei Tagen kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich in Asche keine Glutnester mehr befinden, die Kunststoffbehälter in Brand setzen können. Zumindest die Kosten des Gerichtsverfahrens in Höhe von knapp 35.000 Euro hat sich Herr K. erspart, diese übernimmt die D.A.S.





Steuerliche Fragen zu Zeiten von Corona

Für Unternehmer und Dienstnehmer

Homeoffice steuerlich absetzbar?

Sehr viele Personen arbeiteten wegen der Corona-Krise von zu Hause aus und für viele hat sich das gut eingespielt und bewährt. Was kann nun steuerlich berücksichtigt werden?

Kosten für ein Arbeitszimmer in einer Privatwohnung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Ein solches Arbeitszimmer wäre nur dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit darstellt. Außerdem müsste dieses Arbeitszimmer ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt werden. Das ist ziemlich unwahrscheinlich bei einem Corona-bedingten Homeoffice. Die Regierung überlegt hierfür zwar einen Steuerabsetzbetrag, aber das wie, ab wann und wieviel oder ob

überhaupt ist noch völlig offen.

Ausschließlich beruflich genutzte Gegenstände wie zum Beispiel PC, Drucker, Schredder, Schreibtisch usw., die Sie privat angeschafft haben (nicht also, wenn von der Firma zur Verfügung gestellt!), können Sie im Jahr der Anschaffung geltend machen, wenn die Kosten 800 Euro brutto nicht übersteigen. Wenn die Kosten (zum Beispiel für den PC) über 800 Euro betragen, so müssen die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer (z.B. bei einem PC üblicherweise drei Jahre) verteilt werden. Die Finanz nimmt grundsätzlich an, dass der PC teilweise privat genutzt wird und geht von einem Privatanteil von 40 Prozent aus (Lohnsteuerrichtlinien), der von den Ausgaben entsprechend abzuziehen ist.

Bei Telefon- und Internetkosten wird ebenfalls von einem Privatanteil in der Höhe von 40 Prozent auszugehen sein. Sollten Sie einen niedrigeren Privatanteil ansetzen wollen oder ein schnelleres Internet extra für Ihr Homeoffice installiert haben, so können diese Kosten geltend gemacht werden.

Allerdings sollten Sie auf eine diesbezügliche, sehr sorgfältige Dokumentation achten. Druckerpatronen, Papier, Kugelschreiber usw., die von Ihnen beruflich oder betrieblich genutzt werden, können Sie mit 100 Prozent steuerlich geltend machen.

Steht Ihnen grundsätzlich das Pendlerpauschale zu, dann steht es auch für die Zeit der Corona-Krise zu, obwohl Sie zu Hause waren. Sollten Sie nach der Krise ganz oder teilweise von zu Hause aus arbeiten, dann gelten wieder die Regelungen wie vor der Krise: Das Pauschale steht dann nicht mehr oder nur noch teilweise zu.

Für (Homeoffice-)Kosten, die Sie vom Arbeitgeber ersetzt bekommen, gibt es natürlich keine steuerliche Absetzmöglichkeit.

Kosten für Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildung wird generell immer wichtiger. Ganz besonders in und nach der Krise wird offenbar klar, wie wichtig höhere Qualifikationen sind, um eine Beschäftigung zu behalten bzw. eine (wieder) zu bekommen. Die Kosten dafür sind steuerlich absetzbar. Zum Beispiel Ausgaben für Kurse, für Fachliteratur und Lernmaterial, aber auch die Fahrtkosten zum Aus- bzw. Fortbildungsort.

Fahrtkosten mit dem eigenen PKW weist man am besten mit einem genau geführten Fahrtenbuch nach. Wenn der Schulungsort mehr als 25 Kilometer von Ihrem üblichen Beschäftigungsort beziehungsweise Ihrem Wohnort entfernt ist, kann auch ein sogenannter „Verpflegungsmehraufwand“ in Form von Diäten geltend gemacht werden. Wie das genau funktioniert, ist auf der Homepage des Finanzamtes unter „Reisekosten“ nachzulesen. Gegebenenfalls können auch Übernachtungskosten geltend gemacht werden. Auch hier gilt: Kosten, die man ersetzt bekommt (zum Beispiel vom Arbeitgeber, AMS, WAFF usw.), können steuerlich nicht geltend gemacht werden.



Dr. Günther Kriechbaum
Steuerberater
www.steuerplusrecht.at

Jede Menge neu im Oktober

Die neuen Produktentwicklungen 2020

Das Jahr 2020 hat einige Überraschungen mit sich gebracht und uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Auch die D.A.S. musste sich auf neue Situationen einstellen: Mitarbeiter im Homeoffice, Beratungen über Videokonferenzen, besonders starke Nachfrage bei Rechtsberatungen rund um COVID-19 Auswirkungen und rasche Weiterentwicklung von Digitalisierungsmaßnahmen.

Gerade in Krisenzeiten hat sich die Rechtsschutzversicherung einmal mehr als zuverlässige Unterstützung und Dienstleistung für Kunden bewährt. Und D.A.S. Kunden haben stets einen starken Partner an Ihrer Seite. Denn wir sorgen dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen. Früher, heute und auch morgen.

Ganz im Motto: bedarfsgerecht, gut verständlich und im Schadensfall rasch und zufriedenstellend erledigt, stand heuer unsere Produktentwicklung. Wir haben kundenfreundliche Vereinfachungen durchgeführt und einige Besonderheiten und Schmankerl eingebaut. Unser Fokus lag diesmal auf der Weiterentwicklung des D.A.S. Firmen-Rechtsschutz.

Bedingt durch die Corona-Krise haben wir den Startertermin auf den 1. Oktober festgelegt. Das gab uns den notwendigen Zeitraum, um die geplanten Änderungen mit der gewohnten Qualität umzusetzen. Und das bisschen Warten hat sich auf jeden Fall gelohnt!

Was ist neu?

- Ein extrem hilfreiches Alleinstellungsmerkmal ist der Verzicht auf Wartefristen im gesamten Betriebsbereich. Das schafft Sicherheit und Flexibilität für Unternehmer, da sie auf die sofortige rechtliche Absicherung durch die D.A.S. bauen können.
- Und mit der neuen Pauschalversicherung für Fuhrparks gehen wir einen revolutionären Weg. Nur mehr lediglich die Anzahl der Beschäftigten ist für die Prämienkalkulation anzugeben und schon sind sämtliche Fahrzeuge eines Unternehmens versichert. Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl und unabhängig davon, ob es sich um LKWs, PKWs oder selbstfahrende Fahrzeuge handelt.
- Oder beispielsweise die Ergänzung um das Gewerbeentzugsverfahren im Strafrechtsschutz, Sie sorgt für die notwendige Unterstützung, wenn die Existenz des Unternehmens bedroht ist.
- Passend für die verstärkte Nutzung von Homeoffice ist im Privatbereich des Betriebsinhabers nun der Hauptwohnsitz auch dann mitversichert, wenn dort reine Bürotätigkeit durchgeführt wird. Es also keinen Kundenverkehr und Mitarbeiter vor Ort gibt sowie dafür keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.
- Selbst im Landwirtschafts-Rechtsschutz schützt der Förder-Rechtsschutz zur Abwehr von Rückforderungen der Agrarmarkt Austria von nun an vor einem existenzbedrohenden Risiko für Land- und Forstwirte.



Für Privatkunden haben wir bereits im letzten Jahr mit der unlimitierten Kostenübernahme als erste Versicherung ein beispielgebendes Rechtsschutzprodukt ins Leben gerufen. So einen Wurf kann man natürlich nicht jedes Jahr liefern. Doch auch heuer kommt der D.A.S. Privat-Rechtsschutz mit neuen Leistungen daher. Ab sofort sind beispielsweise Ehrenamtliche und Vereinsmitglieder durch die Katastropheneinsatzdeckung mitversichert. Und zusätzlich zum bereits bestehenden Schüler-Rechtsschutz bieten wir nun den Studenten-Rechtsschutz an. So sind unsere Kunden in studienrechtlichen Angelegenheiten „zielgruppengerecht“ abgesichert.

Haben wir Ihr Interesse an unserem neuen Versicherungsangebot geweckt?

Dann vereinbaren Sie doch heute noch einen Termin mit Ihrem Berater oder Ihrer Beraterin und seien Sie eine oder einer der Ersten, die Infos zum neuen Produkt erhalten ... und auf den neuen D.A.S. Rechtsschutz bauen können!

Auch unser D.A.S. Kundenservice unter 0800 386 300 oder kundenservice@das.at ist gerne für Sie da.



Medieninhaber und Herausgeber:

D.A.S. Rechtsschutz AG
Hernalser Gürtel 17
A-1170 Wien

Tel.: +43 800 386 300
Fax: + 43 1 404 64-1288
E-Mail: office@das.at
Web: www.das.at

Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, FN 53574 k
<https://www.das.at/datenschutz>
Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID): ATU 37210406

Unternehmensgegenstand: Rechtsschutzversicherung, Rückversicherung,
Versicherungsvermittlung, Beistandsleistungen

Mitglied der Wirtschaftskammer Wien und Mitglied beim Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Anwendbare Rechtsvorschriften: www.ris.bka.gv.at, GewO,
Versicherungsaufsichtsgesetz, VersVG, MaklerG

